



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 29. April 2009 (StB 351)

B+A 15/2009

Reglement für die Musik- schule der Stadt Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
25. Juni 2009**

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz C: Luzern fördert das Zusammenleben aller.

Stossrichtung C3: Die Stadt stellt ein gutes Bildungs-, Kultur- und Sportangebot zur Verfügung. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Dynamik in der Stadtregion.

Fünfjahresziel A3.1: Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.

Projektplan: I01109

Übersicht

Mit B+A 43 vom 21. November 2002 hat der Grosse Stadtrat ein neues Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern erlassen. Die laufenden Entwicklungen in der Musikschule und die bevorstehende Fusion mit Littau machen eine Revision des Reglements grundsätzlich spätestens auf den Fusionszeitpunkt hin notwendig.

Mit der Fusion nimmt die Anzahl der Lehrpersonen und der Lernenden markant zu, sodass die Organisation der Musikschule entsprechend anzupassen ist und entsprechende noch im bisherigen Reglement festgelegte Organisationseinheiten aufgehoben werden.

Der durch den Kantonsrat im Januar 2009 verabschiedete Gegenentwurf zur Initiative „Musikschulen ins Volksschulbildungsgesetz“ sieht vor, dass der Kanton neu ab einem noch nicht bestimmten Zeitpunkt wieder einen Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 350.– an die Musikschulen der Gemeinden leistet. Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrags ist jedoch, dass die Musikschulen die kantonalen Qualitätsvorgaben einhalten. Obwohl die Details der Vorgaben noch nicht bekannt sind, wurde das vorliegende Reglement so konzipiert, dass der Stadtrat in einer Verordnung die kantonalen Vorgaben in kürzester Zeit umsetzen kann. Damit ist auch sichergestellt, dass die in Aussicht gestellten Pro-Kopf-Beiträge möglichst schnell beantragt werden können. Voraussichtlich erfüllt die Stadt Luzern bereits heute die zukünftigen Qualitätsvorgaben des Kantons.

Die Reglementsänderungen haben keine weiteren, nicht im ordentlichen Budget vorgesehenen Kosten zur Folge. Im Zuge der Fusion wird bei der Musikschule ein geplanter Synergiegewinn von jährlich Fr. 85'000.– realisiert.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Neue inhaltliche Regelungen	4
2.1 Allgemeines (Art. 1 und 2)	4
2.2 Organisation (Art. 3 bis 6)	4
2.3 Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen (Art. 7 bis 10)	5
2.4 Lernende (Art. 11 bis 14)	5
2.5 Finanzen (Art. 15)	6
2.6 Schlussbestimmungen (Art. 16 und 17)	6
3 Kostenfolge	6
4 Antrag	7

Anhang

Tabelle Vergleich altes – neues Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das bisher geltende Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern wurde am 21. November 2002 durch den Grossen Stadtrat verabschiedet. Es hat sich grundsätzlich in allen Teilen bewährt, bildet heute aber nicht mehr die laufenden Entwicklungen und die zukünftige Organisation der Musikschule ab. So ist es notwendig, die Anmeldung sowie den Austritt und den Ausschluss auf Gesetzesstufe zu regeln und kleinere Anpassungen in einzelnen Artikeln vorzunehmen.

2 Neue inhaltliche Regelungen

2.1 Allgemeines (Art. 1 und 2)

Das Ziel der Musikschule wird dahingehend präzisiert, dass sowohl Kinder und Jugendliche im Vorschulalter als auch Erwachsene von den Leistungen der Musikschule profitieren können.

2.2 Organisation (Art. 3 bis 6)

Der Stadtrat hat zukünftig nur noch zwei Aufgaben im Bereich der Musikschule, einerseits die Wahl der Musikschulkommission und andererseits die Festlegung der Schulgelder (mittels Verordnung). Das Schulprogramm wird zukünftig nicht mehr vom Stadtrat, sondern vom Rektor als zuständige Behörde für die Musikschule erlassen (Art. 6 Abs. 4). Dies geschieht in Anwendung des durch die Bildungsdirektion erlassenen Leistungsauftrags für die Musikschule (Art. 4 lit. b). Mit der Fusion mit Littau nimmt nicht nur die Zahl der Lernenden, sondern auch der Lehrpersonen zu. Mit der grösseren Anzahl Lehrpersonen und Lernenden ist auch die Organisation entsprechend anzupassen. Der Stadtrat wird die Organisation in einer Verordnung festlegen (vgl. Art. 16 Organisationsverordnung vom 28. August 2002, OrgV, und Art. 3 Abs. 2). In einer solchen Verordnung können auch heute noch nicht feststehende kantonale Vorgaben zur Gewährung des Pro-Kopf-Beitrages berücksichtigt werden.

Die Musikschulkommission (als stadträtliche Kommission) war ursprünglich (auch aufgrund der historischen Betrachtung) als Aufsichtsorgan der Musikschule geplant gewesen. Nachdem der Bildungsdirektor die ihm unterstellten Dienstabteilungen führt (Art. 8 Abs. 2 OrgV), hat sich im Verlauf der letzten Jahre gezeigt, dass die Kommission nicht auch noch eine Aufsichtsfunktion erfüllen muss. Die Beschränkung ihrer Tätigkeiten auf Begleitung und fachliche Beratung der Musikschulleitung hat sich bestens bewährt und ist für die Musikschule sehr wertvoll (vgl. Art. 5). Sollte im Zuge der Revision der städtischen Gemeindeordnung im Jahr 2010 die Schulpflege als Behörde aufgehoben und an deren Stelle eine parlamentarische Bildungskommission gebildet werden, so ist zu prüfen, ob diese Kommission nicht auch die Aufgaben und die Funktion der Musikschulkommission erfüllen könnte.

Die Rektorin oder der Rektor wird nach städtischem Personalrecht angestellt (Art. 6 Abs. 2). Zuständige Behörde ist die Direktionsleitung (vgl. Art. 1 lit. c Personalverordnung der Stadt Luzern, PVo, vom 25. November 1998). Das Arbeitsverhältnis ist durch den Stadtrat zu genehmigen (Art. 2 PVo).

2.3 Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen (Art. 7 bis 10)

Die Anwendung des kantonalen Personalrechts bei der Anstellung der Musiklehrpersonen (analog der Arbeitsverhältnisse bei den Lehrpersonen der Volksschule) hat sich bewährt, sodass der Art. 10 Abs. 2 altes Reglement, wonach der Stadtrat noch die Entschädigung für spezielle Aufgaben regeln kann, überflüssig ist. Die Teilnahmepflicht an Konferenzen ist neu bei den ergänzenden Pflichten der Lehrpersonen in Art. 10 Abs. 3 geregelt (bisher Art. 7 Abs. 4 altes Reglement).

2.4 Lernende (Art. 11 bis 14)

Über die Ausgestaltung der Tarife soll der Stadtrat entscheiden (vgl. Art. 15), sodass entsprechende bisherige Ausführungen in den Art. 13 und 14 altes Reglement nicht mehr notwendig sind.

Bei den Erwachsenen entfallen die Aufnahmevoraussetzungen „Wohnsitz in der Stadt Luzern“ sowie „bisheriger Besuch der Musikschule“ (Art. 12). Diese in früherer Zeit entstandenen Einschränkungen hemmen heute die Entwicklungsmöglichkeiten der Musikschule unnötig und entsprechen nicht mehr der heutigen Lebens- und Arbeitsrealität.

Völlig neu ins Reglement wurden die Inhalte von Art. 13 und 14 eingefügt. Weder die Anmeldung noch der Austritt und der Ausschluss waren im alten Reglement berücksichtigt. Sie waren jeweils im Schulprogramm aufgeführt, müssten aber – da sie erheblich in die Rechtsstellung der betroffenen Personen eingreifen – in einem durch die Legislative verabschiede-

ten Gesetz geregelt sein. Bei Nichtbezahlen des Schulgeldes kann die oder der Lernende vom Unterricht ausgeschlossen werden (Art. 14 Abs. 2).

Während für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Anmeldung für ein ganzes Schuljahr erfolgt, ist bei den Kursen der Erwachsenen auch ein semesterweiser Besuch möglich.

2.5 Finanzen (Art. 15)

Die Tarife sollen weiterhin durch den Stadtrat festgelegt werden (Art. 15). Sie müssen bei Erwachsenen die Lohnkosten – wie bisher – decken. Ein Erlass (bzw. Teilerlass) des Schulgeldes ist nur für Jugendliche und junge Erwachsene, nicht aber für Erwachsene vorgesehen. Mit der Reglementsänderung ist keine Erhöhung der Tarife geplant.

2.6 Schlussbestimmungen (Art. 16 und 17)

In der Stadt Luzern gibt es formell noch eine Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer vom 10. Januar 1956 (PBOL), die aber aufgrund der Kantonalisierungen der Gewerbeschule und der Mittelschulen sowie der Unterstellung der Volksschullehrpersonen und der Musiklehrpersonen unter das kantonale Personalrecht in der Stadt Luzern keinen Anwendungsbereich mehr hat. Die Aufhebung des Erlasses wird mit einem separaten B+A beantragt. Die zur PBOL dazugehörigen Verordnungen (vgl. Art. 17 altes Reglement) werden anschliessend durch den Stadtrat aufgehoben.

Das neue Reglement soll vor dem eigentlichen Fusionszeitpunkt in Kraft treten, damit es bereits für das Schuljahr 2009/2010 Anwendung finden kann.

3 Kostenfolge

Die Reglementsänderungen haben keine weiteren, nicht im ordentlichen Budget vorgesehenen Kosten zur Folge. Im Zuge der Fusionsumsetzung wird ein geplanter Synergiegewinn von jährlich Fr. 85'000.– realisiert.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, dem neuen Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 29. April 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 15/2009 vom 29. April 2009 betreffend

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission Fusion Littau-Luzern,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern

vom 25. Juni 2009

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 1 Abs. 4 Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001, § 56 Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule.

² Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern im Vorschulalter und im Schulalter – als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen – sowie Erwachsenen musikalische Bildung zu vermitteln. Die Musikschule verhilft den Lernenden durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

³ Der Unterricht ist freiwillig und soll

- nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden,
- das gemeinsame Musizieren fördern,
- dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

Art. 2 *Bildungsangebot*

Das Bildungsangebot beinhaltet:

- a. Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht;
- b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.

II. Organisation

Art. 3 *Stadtrat*

¹ Der Stadtrat hat folgende besonderen Aufgaben:

- a. Wahl der Musikschulkommission;
- b. Festlegung der Schulgelder.

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zur Organisation und zur Umsetzung der kantonalen Qualitätsvorgaben.

Art. 4 *Bildungsdirektion*

Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung;
- b. Festlegung des Leistungsauftrages;
- c. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.

Art. 5 *Musikschulkommission*

¹ Für die Beratung und Begleitung der Musikschule setzt der Stadtrat eine Musikschulkommission ein.

² Der Stadtrat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 6 *Rektorat*

¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt als zuständige Behörde die musikpädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule.

² Die Anstellung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss städtischem Personalrecht.

³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in einem Funktionsdiagramm geregelt.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor erlässt das jährliche Schulprogramm.

III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen

Art. 7 *Grundsätze*

¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson.

² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörenden Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Art. 8 *Anstellung und Unterrichtsverpflichtung*

¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden.

² Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.

Art. 9 *Besoldung*

Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

Art. 10 *Pflichten*

Nebst den sich aus dem kantonalen Personalrecht ergebenden allgemeinen Dienstplichten haben die Lehrpersonen folgende ergänzenden Pflichten:

- a. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- b. Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein.
- c. Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet.

IV. Lernende

Art. 11 *Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene*

¹ In der Musikschule werden Lernende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr unterrichtet.

² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden.

³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig.

⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.

Art. 12 *Erwachsene*

¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr können nach Möglichkeit an die Musikschule aufgenommen werden.

² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Lernenden nach Art. 11 nicht behindern.

Art. 13 *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung für den Musikunterricht erfolgt bei Lernenden nach Art. 11 jährlich und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.

² Die Anmeldung für den Musikunterricht bei Lernenden nach Art. 12 kann semesterweise erfolgen.

³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lernenden, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, zur fristgerechten Bezahlung des Schulgeldes und zur Teilnahme am Unterricht.

Art. 14 *Austritt und Ausschluss*

¹ Austritte sind bei Lernenden nach Art. 11 nur auf Ende Schuljahr und bei Lernenden nach Art. 12 auf Ende des Semesters möglich.

² Bei Verletzung der Schul- oder Hausordnung sowie bei Nichtbezahlen des Schulgeldes kann die oder der Lernende nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Rektorin oder den Rektor vom Unterricht ausgeschlossen werden.

³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes besteht nicht.

V. Finanzen

Art. 15 *Schulgeld*

¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Stadtrat festgesetzt und muss bei Lernenden nach Art. 12 die Lohnkosten decken.

² Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 21. November 2002 wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern Vergleich alt – neu

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck ¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule. ² Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen musikalische Bildung zu vermitteln und ihnen durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu verhelfen. ³ Der Unterricht ist freiwillig und soll</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden, ▪ das gemeinsame Musizieren fördern, ▪ dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln. 	<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck ¹ Die Stadt Luzern führt eine Musikschule. ² Ihr Ziel ist, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Luzern im Vorschulalter und im Schulalter – als Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht an den Volks- und Mittelschulen – sowie Erwachsenen musikalische Bildung zu vermitteln. Die Musikschule verhilft den Lernenden durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung. ³ Der Unterricht ist freiwillig und soll</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt werden, ▪ das gemeinsame Musizieren fördern, ▪ dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.
<p>Art. 2 Bildungsangebot Das Bildungsangebot beinhaltet: a. Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.</p>	<p>Art. 2 Bildungsangebot Das Bildungsangebot beinhaltet: a. Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht b. vorbereitende, ergänzende und vertiefende Kurse.</p>

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
<p>II. Organisation</p> <p>Art. 3 <i>Stadtrat</i> Der Stadtrat hat folgende besonderen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der Musikschulkommission; b. Wahl der Rektorin oder des Rektors, auf Antrag der Bildungsdirektion; c. Festlegung des Leistungsauftrages; d. Genehmigung des Schulprogramms. 	<p>II. Organisation</p> <p>Art. 3 <i>Stadtrat</i> ¹ Der Stadtrat hat folgende besonderen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der Musikschulkommission; b. Festlegung der Schulgelder. <p>² Er erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zur Organisation und zur Umsetzung der kantonalen Qualitätsvorgaben.</p>
<p>Art. 4 <i>Bildungsdirektion</i> Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der Prorektorin oder des Prorektors; b. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung; c. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat. 	<p>Art. 4 <i>Bildungsdirektion</i> Die Bildungsdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bereitstellung der Schulräumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Ergänzung, Erweiterung und Erneuerung; b. Festlegung des Leistungsauftrages; c. Erlass der Pflichtenhefte für das Rektorat.
<p>Art. 5 <i>Musikschulkommission</i> Für die Aufsicht über die Musikschule setzt der Stadtrat eine Musikschulkommission ein.</p>	<p>Art. 5 <i>Musikschulkommission</i> ¹ Für die Beratung und Begleitung der Musikschule setzt der Stadtrat eine Musikschulkommission ein. ² Der Stadtrat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.</p>
<p>Art. 6 <i>Rektorat / Rektorin / Rektor</i> ¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule. Sie oder er erteilt Unterricht im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Pflichtstunden. ² Die Rektorin oder der Rektor behandelt in erster Instanz Beschwerden von Lehrpersonen und Lernenden bzw. gesetzlichen Vertretern von Lernenden. ³ Der Rektorin oder dem Rektor steht für die Erledigung von administrativen Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung. Die Abgrenzung der Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche ist in Stellenbeschreibungen zu regeln.</p>	<p>Art. 6 <i>Rektorat</i> ¹ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt als zuständige Behörde die musikpädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule. ² Die Anstellung erfolgt durch die zuständige Behörde gemäss städtischem Personalrecht. ³ Die Kompetenz-, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche werden in einem Funktionendiagramm geregelt. ⁴ Die Rektorin oder der Rektor erlässt das jährliche Schulprogramm.</p>

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
<p>Art. 7 <i>Fachschaften</i> ¹ Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind. ² Die Fachschaften strukturieren und organisieren sich selbst. ³ Jede Fachschaft wählt eine Fachschaftsvertretung. ⁴ Konferenzen von Fachschaftsvertretungen finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors statt. Die Teilnahme ist obligatorisch.</p>	
<p>Art. 8 <i>Gesamtkonferenz</i> ¹ Die Gesamtlehrerschaft tagt auf Einladung der Rektorin oder des Rektors oder auf begründeten Antrag von 1/3 der Lehrpersonen hin. Die Teilnahme der Lehrpersonen ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor. ² Die Gesamtlehrerschaft wählt ihre Vertretung in der Musikschulkommission.</p>	
<p>III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen</p> <p>Art. 9 <i>Grundsätze</i> ¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson. ² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.</p>	<p>III. Lehrpersonen, Anstellungsbedingungen</p> <p>Art. 7 <i>Grundsätze</i> ¹ Die Rektorin oder der Rektor begründet das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen der Musikschule nach kantonalem Recht. Es bedarf der Zustimmung der angestellten Musiklehrperson. ² Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach dem für die übrigen Lehrpersonen anwendbaren kantonalen Recht, sofern dieses Reglement und die dazugehörigen Verordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten.</p>

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
<p>Art. 10 <i>Anstellung und Unterrichtsverpflichtung</i> ¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden. ² Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.</p>	<p>Art. 8 <i>Anstellung und Unterrichtsverpflichtung</i> ¹ An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen angestellt. In Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte mit entsprechender Fachkompetenz und Lehrbegabung im Unterricht eingesetzt werden. ² Die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Besoldungskategorien sowie die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung richten sich nach kantonalem Recht und den kantonalen Richtlinien.</p>
<p>Art. 11 <i>Besoldung</i> ¹ Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen. ² Der Stadtrat kann die Stundenentlastungen, die zu leistenden Rektoratsstunden, die Entschädigung für besondere Aufgaben sowie die Besoldung von Konzertensembleleitungen an der Musikschule regeln.</p>	<p>Art. 9 <i>Besoldung</i> Die Besoldung der Lehrpersonen und der Stellvertretungen richtet sich nach den jeweils gültigen Ansätzen in den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.</p>
<p>Art. 12 <i>Pflichten</i> ¹ Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. ² Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein. ³ Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule verpflichtet.</p>	<p>Art. 10 <i>Pflichten</i> Nebst den sich aus dem kantonalen Personalrecht ergebenden allgemeinen Dienstpflichten haben die Lehrpersonen folgende ergänzende Pflichten: a. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. b. Sie setzen sich für die Ziele der Musikschule ein. c. Sie sind zum Besuch der Weiterbildungskurse an der Musikschule und zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet.</p>

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
<p>IV. Lernende</p> <p>Art. 13 <i>Jugendliche</i> ¹ In der Musikschule werden Lernwillige mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr zu einem vergünstigten Jugendtarif unterrichtet. ² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können zu kostendeckenden Tarifen (Vollkosten) aufgenommen werden. ³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und gilt jeweils für ein Schuljahr. ⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.</p>	<p>IV. Lernende</p> <p>Art. 11 <i>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene</i> ¹ In der Musikschule werden Lernende mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bis zum erfüllten 20. Lebensjahr unterrichtet. ² Lernende von kantonalen Mittelschulen und von Aussengemeinden können nach Möglichkeit aufgenommen werden. ³ Für die Anmeldung Minderjähriger sind die gesetzlichen Vertreter zuständig. ⁴ Die Zulassung zum Einzelunterricht und der Verbleib ist von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig.</p>
<p>Art. 14 <i>Erwachsene</i> ¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr, die Wohnsitz in Luzern haben oder als Jugendliche an der Musikschule der Stadt Luzern schon unterrichtet worden sind, können zu kostendeckenden Tarifen (Lohnkosten) an die Musikschule aufgenommen werden. ² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Jugendlichen nicht behindern.</p>	<p>Art. 12 <i>Erwachsene</i> ¹ Erwachsene ab erfülltem 20. Lebensjahr können nach Möglichkeit an die Musikschule aufgenommen werden. ² Der Erwachsenenunterricht darf denjenigen der Lernenden nach Art. 11 nicht behindern.</p>
	<p>V. Anmeldung und Austritt</p> <p>Art. 13 <i>Anmeldung</i> ¹ Die Anmeldung für den Musikunterricht erfolgt bei Lernenden nach Art. 11 jährlich und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr. ² Die Anmeldung für den Musikunterricht bei Lernenden nach Art. 12 kann semesterweise erfolgen. ³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Lernenden, bzw. ihre Erziehungsberechtigten, zur fristgerechten Bezahlung des Schulgeldes und zur Teilnahme am Unterricht.</p>

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
	<p>Art. 14 <i>Austritt und Ausschluss</i> ¹ Austritte sind bei Lernenden nach Art. 11 nur auf Ende Schuljahr und bei Lernenden nach Art. 12 auf Ende des Semesters möglich. ² Bei Verletzung der Schul- oder Hausordnung sowie bei Nichtbezahlen des Schulgeldes kann die oder der Lernende nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch die Rektorin oder den Rektor vom Unterricht ausgeschlossen werden. ³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Schulgeldes besteht nicht.</p>
<p>V. Finanzen</p> <p>Art. 15 <i>Schulgeld</i> ¹ Der Tarif der Schulgelder wird unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien und den Tarifen in den Agglomerationsgemeinden vom Stadtrat festgesetzt. ² Das Schulgeld bei Jugendlichen gemäss Art. 14 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.</p>	<p>VI. Finanzen</p> <p>Art. 15 <i>Schulgeld</i> ¹ Der Tarif der Schulgelder wird vom Stadtrat festgesetzt und muss bei Lernenden nach Art. 12 die Lohnkosten decken. ² Das Schulgeld bei Lernenden nach Art. 11 kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen bestimmt der Stadtrat.</p>
<p>VI. Ausführungsbestimmungen</p> <p>Art. 16 <i>Schulprogramm</i> Die Ausführungsbestimmungen dieses Reglements, die nicht in einer Verordnung geregelt sind, werden vom Stadtrat im Rahmen des jährlichen Schulprogramms erlassen.</p>	

Altes Reglement vom 21. November 2002	Neues Reglement
<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 17 <i>Bisheriges Recht</i> ¹ Das stadträtliche Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 9. September 1982 wird aufgehoben. ² Die folgenden Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer (PBOL) vom 10. Januar 1956 gelten ab In-Kraft-Treten dieses Reglements für die Musikschullehrpersonen nicht mehr: Art. 11–16, 57 Abs. 3, 88 Abs. 3 PBOL. ³ Art. 3 der Verordnung zur PBOL vom 25. November 1988 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements für die Musikschullehrpersonen aufgehoben. ⁴ Die Verordnung über die Besoldungsansätze für Stellvertretungen an den Mittelschulen, der Musikschule und der gewerblichen Berufsschule der Stadt Luzern vom 20. Dezember 1995 gilt für die Musikschule mit In-Kraft-Treten dieses Reglements nicht mehr.</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 16 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Das Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 21. November 2002 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 18 <i>In-Kraft-Treten</i> ¹ Art. 9 des Reglements tritt am 1. August 2003 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft. ² Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 17 <i>Inkrafttreten</i> ¹ Das Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.</p>